

AMTSBLATT der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau,
Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen,
Riesigk, Vockerode und Wörlitz

Sonderausgabe

3. Jahrgang Mittwoch, den 18. Dezember 2013

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage des § 160 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11. 10. 1993) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA vom 20.08.2009, S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 werden

	Erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		812.700	11.330.000	10.517.300
die Ausgaben	92.200		15.792.300	15.884.500
Fehlbedarf	904.900		4.462.300	5.367.200
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	27.700		6.709.800	6.737.500
die Ausgaben	27.700		6.709.800	6.737.500
festgesetzt.				

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 7.500.000 € um 1.000.000 € erhöht und damit auf 8.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Oranienbaum-Wörlitz, den 12.12.2013

Zimmermann
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2013

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 163, 164, 165 Abs. 2 und 167 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11. 10. 1993) in der in der Fassung der Bekanntgabe vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung erforderliche Geneh-

migung der Aufsichtsbehörde ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg am 04.12.2013 unter dem Akt.-Zeichen 15.2 erteilt worden.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2013 und der 2. Nachtragshaushaltsplan 2013 mit allen seinen Anlagen liegen nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 19.12.2013 bis 03.01.2014 zur Einsichtnahme im Verwaltungssitz der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 (Rathaus Oranienbaum, Bürgerbüro) 06785 Oranienbaum-Wörlitz und in der Außen-

stelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87 (Rathaus Wörlitz, Kämmerei) 06785 Oranienbaum-Wörlitz zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Oranienbaum-Wörlitz, den 10.12.2013


Zimmermann
Bürgermeister



**1. Änderung der Satzung
über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl LSA Seite 383) geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA Seite 814), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und dem § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl LSA Seite 38), wird Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 7/2013 vom 03.07.2013) durch folgende 1. Änderungssatzung geändert:

§ 1

Der § 1 – Betrieb der Kindertageseinrichtungen – Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

Es wird folgender Paragraph neu eingefügt:

§ 2 – Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen verfolgt die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Tageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Tageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Im § 4 - Angebotene Betreuung - Absatz 2 Punkt b wird nach den Worten „... bei der Leitung des Hortes abzugeben.“ folgender Satz eingefügt:

Dieser Bedarf kann bis spätestens eine Woche vor Ferienbeginn korrigiert werden.

Im § 4 - Angebotene Betreuung - Absatz 2 Punkt b wird nach den Worten „...ein zusätzlicher Beitrag pro Ferientag bzw. Ferienwoche erhoben.“ folgender Satz eingefügt:

Dieser Zusatzbeitrag ist auch dann fällig, wenn der gemeldete Bedarf nicht bis spätestens eine Woche vor Beginn der Ferienbetreuung korrigiert wird.

§ 3

Durch die Neueinfügung des § 2 – Gemeinnützigkeit – ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend:

- Aus § 2 – Anspruch auf Kinderbetreuung – wird § 3.
- Aus § 3 – Öffnungszeiten – wird § 4.
- Aus § 4 – Angebotene Betreuung – wird § 5
- Aus § 5 – Anmeldeverfahren – wird § 6
- Aus § 6 – Ende des Betreuungsverhältnisses – wird § 7.
- Aus § 7 – Erkrankung des Kindes – wird § 8.
- Aus § 8 – Aufsichtspflicht, Hausordnung – wird § 9.
- Aus § 9 – Schließung von Kindertageseinrichtungen – wird § 10.
- Aus § 10 – Versicherung – wird § 11.
- Aus § 11 – Inkrafttreten – wird § 12.

§ 4

Diese 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 03.12.2013


Zimmermann
Bürgermeister



**1. Änderung der Gebührensatzung
für den Besuch der Kindertageseinrichtungen
in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl LSA Seite 383) geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA Seite 814), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und dem § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl LSA Seite 38), wird Gebührensatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 7/2013 vom 03.07.2013) durch folgende 1. Änderungssatzung geändert:

§ 1

In der Anlage 1 - Höhe der Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz - wird nach Punkt 1.6 folgender Punkt 1.7 eingefügt:

Bei einem Bedarf von mehr als 10 Stunden täglich kann im Ausnahmefall die Betreuungszeit auf 11 Stunden erhöht werden. Dieser Betreuungsmehraufwand erhöht den monatlichen Kostenbeitrag nach Punkt 1.6 um 20,00 Euro.

§ 2

Diese 1. Änderung der Gebührensatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 03.12.2013


Zimmermann
Bürgermeister

